

Satzung DIE LINKE. Kreisverband Karlsruhe

§1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband Karlsruhe der Partei DIE LINKE ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen DIE LINKE. Kreisverband Karlsruhe (Kurzbezeichnung: DIE LINKE. Karlsruhe).
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Der Kreisverband umfasst den Stadt- und Landkreis Karlsruhe.

§2 Gliederungen

- (1) Im Gebiet des Kreisverbandes Karlsruhe können Ortsverbände (bzw. Stadtverbände) gegründet werden. Zur Gründung eines Ortsverbandes ist ein Beschluss des Kreisvorstandes notwendig. Ein Ortsverband umfasst alle Mitglieder der Partei DIE LINKE, die in einem bestimmten Gebiet des Kreisverbandes wohnen. Der Kreisvorstand entscheidet über den räumlichen Geltungsbereich eines Ortsverbandes. Der räumliche Geltungsbereich sollte sich an den Grenzen der Stadtteile bzw. Gemeinden orientieren.
- (2) Ein Ortsverband kann gegründet werden, wenn mindestens drei Mitglieder in einem gemäß §2 (1) abgegrenzten Gebiet gegenüber dem Kreisvorstand den Willen bekunden, einen Ortsverband zu gründen. Der Kreisvorstand lädt schnellstmöglich alle in diesem Gebiet wohnenden Mitglieder zu einer Gründungsversammlung ein. Wenn mindestens drei Mitglieder auf der Gründungsversammlung beschließen, einen Ortsverband zu gründen, gilt der Ortsverband als gegründet.
- (3) Organe eines Ortsverbandes können auf Wunsch der Mitglieder der Ortsverbandsvorstand und die Ortsverbandsmitgliederversammlung sein.
- (4) Der Ortsverbandsvorstand kann auf Wunsch der Mitglieder aus einer Sprecherin, einem Sprecher und einer/-m SchriftführerIn bestehen. Der Ortsvereinsvorstand wird auf Wunsch der Mitglieder von der Ortsvereinsmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
- (5) Die Ortsvereinsmitgliederversammlung kann auf Wunsch der Mitglieder (mindestens) einmal im Jahr tagen. Sie ist das oberste Organ des Ortsverbandes und kann auf Wunsch von 15% der Mitglieder außerordentlich einberufen werden.
- (6) Über die Auflösung eines Ortsverbandes kann auf Wunsch der Mitglieder eine Ortsverbandsmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit entscheiden.

§3 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - a. Der Kreisparteitag
 - b. Der Kreisvorstand

§4 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Entscheidungsorgan des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisparteitag findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Der Kreisvorstand lädt zum Kreisparteitag schriftlich 10 Tage im voraus unter Angabe eines Vorschlags zur Tagesordnung und ggf. einzuhaltender Antrags- und Bewerbungsfristen ein.

(4) Auf Antrag von 10% der Mitglieder muss der Kreisvorstand unverzüglich zu einem außerordentlichen Kreisparteitag einladen.

(5) Zu den Aufgaben des Kreisparteitages gehören insbesondere:

a. Wahlen zum Kreisvorstand, Landesausschuss und Delegierte für Landesparteitage

b. Änderungen der Kreissatzung

c. Beschlussfassung über die grundlegenden politischen Entscheidungen des Kreisverbandes

(6) Anträge an den Kreisparteitag sollten in geeigneter Form den Mitgliedern im Vorfeld zugänglich gemacht werden und müssen dem Kreisparteitag schriftlich vorliegen. Anträge mit satzungsändernden Charakter müssen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zukommen.

§5 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand wird auf dem Kreisparteitag für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Dem Kreisvorstand gehören an:

a. Eine Sprecherin und ein Sprecher. Die Wahl erfolgt auf dem Weg der Listenwahl.

b. Einer/-m SchatzmeisterIn. Die Wahl erfolgt auf dem Weg der Einzelwahl.

c. Mindestens vier BeisitzerInnen. Die genaue Anzahl legt der Kreisparteitag per Beschluss fest. Die Wahl erfolgt auf dem Weg der Listenwahl

(3) Die beiden SprecherInnen und die/der SchatzmeisterIn bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 (2) BGB. Die Bevollmächtigung einer/-s SprecherIn ist möglich.

(4) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er bereitet die Kreisparteitage vor. Er legt über seine Arbeit regelmäßig Rechenschaft ab. Er setzt die Beschlüsse des Kreisparteitages um.

§6 Schlussbestimmungen

(1) Eine Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einem außerordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese Satzung wurde durch den Kreisparteitag der Partei DIE LINKE. Kreisverband Karlsruhe am 06.02.2013 beschlossen.